

## **Anfrage der Gruppe Grüne/UWG Kontrollen der Unterbringung von Erntehelfer\*innen und Werkvertragsarbeiter\*innen**

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zum Antrag der SPD verwiesen.

### **Nach welchen Kriterien werden Unterbringungen von Erntehelfer\*innen und Werkvertragsarbeiter\*innen seitens der Kreisverwaltung kontrolliert**

#### Als Bauaufsichtsbehörde in den letzten drei Jahren?

- Erlass über die bauordnungsrechtliche und melderechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte“ des Landes Niedersachsen
- Mindeststandards des Landkreises Cloppenburg
- die allgemeinen baurechtlichen Anforderungen

#### Hinsichtlich der Einhaltung von Corona-Auflagen?

- Überprüft wird die Einhaltung von allgemeinen Hygienevorgaben und infektionshygienischen Belangen. Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Belegung der Zimmer, die Nutzung und Gestaltung der Räumlichkeiten, die Reinigung und Desinfektion von sanitären Anlagen, Küchen etc. sowie der Hygieneplan der Unterkunft.

### **In welchem zeitlichen Abstand wird kontrolliert?**

#### Als Bauaufsichtsbehörde in den letzten drei Jahren?

- Die baurechtlichen Kontrollen erfolgen systematisch und im Bedarfsfall anlassbezogen. Neben den örtlichen Überprüfungen erfolgen auch Prüfungen im Innendienst (Meldedaten etc.).

#### Hinsichtlich der Einhaltung von Corona-Auflagen?

- Es wurden Konzepte angefordert, im Rahmen derer insbesondere Angaben zu infektionshygienischen Belangen im Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen zu machen waren. Diese werden derzeit ausgewertet. Auf dieser Grundlage werden priorisiert und gegebenenfalls anlassbezogen Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen vorgenommen.

### **Wie viele von den Erntehelfer\*innen und Werkvertragsarbeiter\*innen sind von den Kontrollen betroffen?**

#### Als Bauaufsichtsbehörde in den letzten drei Jahren?

- Eine konkrete Zahl der betroffenen Bewohner ist nicht greifbar. Die Meldedaten bieten an dieser Stelle keine verlässliche Erkenntnisquelle, da Abmeldungen teilw. mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen erfolgen. Die letzten Überprüfungen haben jedoch gezeigt, dass Überbelegungen von Wohnunterkünften nur selten und dann in geringer Personenzahl festzustellen waren.

#### Hinsichtlich der Einhaltung von Corona-Auflagen?

- Es wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

## **Wurden die Kontrollen unangemeldet durchgeführt?**

### Als Bauaufsichtsbehörde in den letzten drei Jahren?

- Im Regelfall nein. Ein Betreten bewohnter Wohnräume ist gegen den Willen der Betroffenen gem. § 58 Abs. 9 S. 2 NBauO nur zulässig, wenn eine erhebliche Gefahr besteht.

### Hinsichtlich der Einhaltung von Corona-Auflagen?

- Bisher wurden seitens des Gesundheitsamtes keine Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen vorgenommen. Dies ist insbesondere auf die begrenzten personellen Kapazitäten des Gesundheitsamtes und die zunächst prioritär zu veranlassenden Testungen für Mitarbeiter von Schlachtereibetrieben zurückzuführen. Sofern Kontrollen vorgenommen werden, werden diese kurzfristig veranlasst. Auf eine Vorankündigung kann allerdings im Regelfall nicht gänzlich verzichtet werden, da oftmals im Vorfeld die Verantwortlichkeiten zu klären und sprachliche Barrieren auszuräumen sind.

## **Kann mitgeteilt werden, wie häufig Einzelzimmer oder Mehrbettzimmer vorkommen? Mit bis zu wie vielen Personen werden Mehrbettzimmer belegt?**

Es werden keine Daten dazu erhoben, über wie viele Einzel- bzw. Mehrbettzimmer eine Unterkunft verfügt. Die Mindeststandards müssen erfüllt sein, sodass auch bei ausreichender Raumgröße nicht mehr als vier Betten je Schlafraum zulässig sind.

## **Welche Verstöße hat man festgestellt und wie wurden sie sanktioniert?**

### Als Bauaufsichtsbehörde in den letzten drei Jahren?

Bei den festgestellten Mängeln handelt es sich um:

- Brandschutzmängel (fehlende Rauchwarnmelder/Feuerlöscher, Brandlasten wie z.B. auf Fluchtwegen)
- Überbelegungen (gemessen an den „Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bei der Unterbringung von Arbeitnehmern in Wohngemeinschaften des Landkreises Cloppenburg“)
- Ungenehmigte An- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen
- Hygienemängel (Schimmelbildung)
- Sonstige bauliche Mängel (fehlende Balkongeländer etc.)

Sofern Mängel trotz Aufforderung nicht abgestellt werden, wird die Mängelbeseitigung kostenpflichtig angeordnet.

### Hinsichtlich der Einhaltung von Corona-Auflagen?

- Es wurden von allen bekannten Sammelunterkünften Konzepte angefordert, im Rahmen derer insbesondere Angaben zu infektionshygienischen Belangen im Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen zu machen waren. Diese werden zeitnah geprüft. Auf dieser Grundlage werden priorisiert und gegebenenfalls anlassbezogen Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen vorgenommen.

**Hat sich die Lage gegenüber früheren Kontrollen der Bauaufsicht nach Auffassung der Kreisverwaltung verbessert oder verschlechtert?**

Die Gesamtsituation der Wohnverhältnisse hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Hierzu wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.

**Wird der Landkreis von den Ergebnissen der Überprüfungen des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) bzw. der Berufsgenossenschaft sowohl von den verschärften Hygienebedingungen als auch von den Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen unterrichtet?**

Derzeit informieren sowohl das Gewerbeaufsichtsamt als auch die Berufsgenossenschaft lediglich dann über die Ergebnisse vorgenommener Kontrollen, sofern Belange des Infektionsschutzes betroffen sind und zu beanstanden waren.

**Gibt es Gespräche oder erste Konzepte, die konzertierte Aktionen des GAA, der Berufsgenossenschaft und des Landkreises in dem Bereich der gemeinsamen Überprüfung auf Infektionen, Einhaltung von Hygienevorschriften am Arbeitsplatz, in den Unterbringungen und beim Transport von Unterbringung zum Arbeitsplatz möglich machen?**

Hinsichtlich der Wohnsituation von Arbeitnehmern gibt es keine Überschneidungen zwischen Landkreis und Gewerbeaufsichtsamt. Eine entsprechende Kooperation erfolgt mit dem Gewerbeaufsichtsamt nur im Rahmen der Überwachung von Arztpraxen im Landkreis Cloppenburg, um fachspezifische Fragestellungen, die beide Behörden betreffen (z. B. die Aufbereitung medizinischer Instrumente und der Umgang mit Medizinprodukten), einheitlich und abgestimmt abarbeiten zu können. Momentan ist eine Ausweitung der bisherigen Kooperation in Bezug auf Sammelunterkünfte nicht angedacht. Eine direkte Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft ist in der Vergangenheit nicht erfolgt und ist derzeit auch nicht geplant.